



Nummer: 42/2016
den 18. Mai 2016

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA
 ATU
 ATU/BA
 SOA 09. Juni 2016
 KSA
 JHA

Betreff: Umsetzung gesetzlicher Vorgaben: Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) und Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Stelle der Beauftragten ist bereits im Stellenplan 2016 enthalten.

Sachdarstellung:

Der Landtag hat mit Wirkung zum 01. Januar 2015 sowohl das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) als auch die Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) beschlossen. Der Geltungsbereich beider Gesetze umfasst das Land und die Kommunen, insbesondere die Stadt- und Landkreise. Die Verwaltung kommt mit der Umsetzung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) und der Einstellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen den gesetzlichen Verpflichtungen nach. Das Land fördert im Rahmen des Konnexitätsprinzips der Landesver-

fassung die Stellen der Kreisbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und gewährt außerdem den Stadt- und Landkreisen eine Zuwendung zur Etablierung der IBB-Stellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Rahmenbedingungen, die Aufgaben und die Umsetzung auf Kreisebene zusammenfassend dargestellt.

IBB-Stelle

Nach § 9 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes bestellen die Landkreise unabhängige Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher. Sie vermitteln zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären und ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Die Patientenfürsprecherin bzw. der Fürsprecher ist Mitglied eines unabhängigen Gremiums auf Ebene des Kreises (IBB-Stelle). Das Gremium setzt sich aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem zusammen. Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Ehrenamts auf Grundlage der Landkreisordnung. Die Eingaben an die IBB-Stelle werden im gleichberechtigten Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder einer Problemlösung zugeführt. Die Mitglieder geben Auskunft über die wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote. Eine Rechtsberatung findet hingegen nicht statt.

Im Landkreis Esslingen wurde bereits 1997 eine Beschwerdestelle eingerichtet. Über die Tätigkeit der bisherigen Beschwerdestelle wurde regelmäßig im Sozialausschuss (z.B. Sitzungsvorlage 62/2010) berichtet. Die Umwandlung der Beschwerdestelle zur IBB-Stelle wurde im März dieses Jahres vollzogen. Der Unterzeichner hat den Patientenfürsprecher und die Mitglieder der IBB-Stelle auf Grundlage des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes bestellt. Das Gremium setzt sich aktuell aus drei Psychiatrie-Erfahrenen, einer Angehörigen und zwei Personen mit professionellem Hintergrund zusammen. Die Funktion des Patientenfürsprechers übt Herr Dr. Gerth Döring aus. Das Gremium kann laut Geschäftsordnung mit bis zu vier Psychiatrie-Erfahrenen, zwei Angehörigen und zwei Fachkräften besetzt werden.

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Esslingen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der IBB-Stelle im Kreis und die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der IBB-Stelle. Das Land gewährt eine jährliche Zuwendung von 14.500 Euro aus Mitteln des Staatshaushaltsplans als Projektförderung für die IBB-Stelle.

Es ist zu erwarten, dass neben dem Beschwerdemanagement insbesondere der Informationsbedarf und die Beratungsanfragen zunehmen werden. Hier verfügt die IBB-Stelle als unabhängiges Gremium über die gebotene Neutralität und durch die dialogische Besetzung über die fachlichen Voraussetzungen.

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entschei-

dungsprozesse wird nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Kreisen gesetzlich verankert. Die Bestellung kann haupt- oder ehrenamtlich erfolgen. Die gesetzliche Verpflichtung löst aufgrund des Konnexitätsprinzips einen Erstattungsanspruch der Kreise gegenüber dem Land aus.

Das Land fördert die Bestellung für hauptamtliche Behindertenbeauftragte jährlich mit 72.000 Euro. Die über die Personalkosten hinaus entstehenden Sach- und Gemeinkosten sind durch den Landkreis zu tragen. Die Beauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

Die Verwaltung hat Frau Marlis Haller zum 01.04.2016 als hauptamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingestellt. Die organisatorische Einbindung erfolgte im Amt für besondere Hilfe. Der Wirkungsgrad der Tätigkeit ist als Querschnittsaufgabe dezernatsübergreifend. Die Beauftragte berät den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet eng mit der Verwaltung zusammen. Sie ist bei allen Vorhaben der Gemeinden und des Landkreises, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind zu beteiligen. Der Landrat informiert den Kreistag über die jeweiligen Stellungnahmen. Des Weiteren übt sie die Funktion einer Ombudsfrau aus und ist für die Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Öffentliche Stellen sollen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Unterstützung der Partizipation und Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung ist eine weitere wichtige Aufgabe der Beauftragten. Die Zusammenarbeit mit Verbänden, Institutionen, Organisationen etc. und die Einbindung in die Gremienarbeit sind obligatorisch.

Die Funktion der Behindertenbeauftragten stärkt die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und fördert die Gleichstellung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene.

Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der IBB-Stelle und der Einstellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vollzieht die Verwaltung die gesetzlichen Vorgaben des Landes. Beide Aufgabenbereiche dienen der unabhängigen Beratung, der Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen und unterstützen die Weiterentwicklung der kommunalen Rahmenbedingungen. Ein Austausch bzw. eine synergetische Abstimmung bei den Aufgabenbereichen ist vorgesehen.

Frau Marlis Haller als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Herr Dr. Gerth Döring als Patientenführsprecher und Mitglied der IBB-Stelle werden in der Sitzung anwesend sein.

Heinz Einingner
Landrat